

gen an den unter Genehmigung des Staats angelegten oder künftig anzulegenden Eisenbahnen sind, insofern das Leben und die Gesundheit anderer Personen dadurch in Gefahr gesetzt oder verletzt worden sind, mit Zuchthaus ersten Grades bis zu 10 Jahren zu bestrafen.“ Ich kann mir durchaus nach meinem Gefühle nicht denken, daß es ästhetisch sei, die Eisenbahnen hier mit Kirchen, Bethäusern, Friedhöfen und Gräbern zusammen zu fassen. Entweder werden die Eisenbahnen dadurch zu hoch gestellt, oder jene Gegenstände, die allerdings doch das Gefühl fürs Heilige in Anspruch nehmen, werden herabgesetzt. Ich kann mir hier eine Vereinigung nicht denken. Dann muß, wie schon erwähnt, eine Strafbestimmung für die Verletzung von Eisenbahnen viel ernster und viel härter sein, als die hier festgesetzte Strafe, wo eigentlich mehr eine Art von Impietät gestraft werden soll. Bei jenen kann eine Verletzung die Folgen haben, daß 20, 30 Menschen unglücklich werden, und ein Theil davon um das Leben kommen kann. Ich muß daher der hohen Kammer überlassen, diesen Vorschlag näher zu prüfen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß erwähnen, daß der Fall, den der Antragsteller berücksichtigt zu haben wünscht, schon durch Artikel 169. betroffen wird, wie auch der erlauchte Referent bemerkt hat; dort ist auch eine härtere Strafe für ein solches Verbrechen bestimmt.

D. Großmann: Zur Entgegnung wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß über jenen Art. 169. bereits abgestimmt worden ist, und daß ich es formell nicht angemessen gehalten habe, einen Nachtrag zu jenem Artikel zu liefern. Ich bin allerdings überzeugt, daß die Bestimmungen über die Eisenbahnen zum Art. 169. gehören; bei künftiger Redaktion des Gesetzes könnte diesem Mangel abgeholfen werden.

Referent Prinz Johann: Wie schon erwähnt, bedarf es dessen gar nicht. Es heißt im Artikel 169. ausdrücklich: „wer Kunststraßen und andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke beschädigt;“ also hier sind Eisenbahnen schon darunter begriffen und der Fall getroffen, wo die Gesundheit und das Leben anderer Menschen in Gefahr kommen kann.

D. Großmann: Wenn man hier erklären will, daß die Eisenbahnen unter Artikel 169. mit gemeint seien, so lasse ich meinen Antrag fallen.

Königl. Commissair D. Groß: Es bedarf gar keiner Erklärung; denn es ist dort deutlich die Strafe dem angedroht, der Brücken, Kunststraßen und andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke beschädigt.

Bürgermeister Bernhadi: Wenn im Art. 272. Eisenbahnen ausdrücklich aufgeführt werden sollten, so müßte ich dasselbe Recht, denselben Vorzug auch für die Bauwerke reklamieren, welche zum Bergbau bestimmt und erforderlich sind. Bei diesen findet der nämliche Grund statt; bei Beschädigung solcher Bauwerke beim Bergbau kann das Unheil, das angerichtet würde, und der Nachtheil eben so groß und noch größer sein, wie bei Beschädigung der Eisenbahnen.

Ziegler und Klipphausen: Ich kann mich nicht überzeugen, daß zu diesem Art. 272. irgend ein Zusatz oder Etwas hineingebracht werden müsse; er kommt mir so einfach u. richtig vor, daß man durch jedes Andere, was man hineinmischen würde, der Wichtigkeit der Sache Eintrag thut. Es ist bereits bemerkt worden, daß man diejenigen Gegenstände, die für das Volk einen heiligen Werth haben, gehörig würdige und nicht mit irdischen Dingen vermische, wie das hier der Fall sein würde. Ich halte den Artikel für so rein, daß ich nicht wünschte, daß er irgend einen Zusatz erhielte; jeder Zusatz würde hier nur die Hauptsache in Schatten stellen.

v. Posern: Auch ich müßte mich gegen jeden Zusatz hier erklären. Eisenbahnen gehören in den Art. 272. nicht, wo es sich nach meiner Ansicht nur von Gegenständen, wo die ihnen schuldicke Pietät jedem gefühlvollen Menschen gleichsam in das Herz gegeben ist, handelt. Mit gleichem Rechte könnte man sonst auch andere Bauten, z. B. Damm- und Brückenbaue, Bergbauten, Chausseebauten u. hineinverlangen. Ich glaube, daß die Eisenbahnen bereits gesichert sind, durch Art. 169. Dort sind sehr harte Strafbestimmungen enthalten, und ich sollte meinen, die Actionairs der Eisenbahnen könnten damit zufrieden sein. Ferner ist zu bemerken, daß eine Bestimmung wegen der Eisenbahnen jetzt noch nicht bestimmt zu fassen sein dürfte, weil wir jetzt noch gar keine fahrbaren Eisenbahnen in unserm Vaterlande haben, eine einzige ist im Werke; es können künftig aber noch viele erbaut werden, und eine ganz kleine von einem Hause zum andern kann auch die Genehmigung des Staates bedürfen müssen, wenn sie z. B. über eine Chaussee führt. Ich glaube daher, es ist besser, wir lassen sie jetzt ganz aus, und zeigt sich später ein Bedürfnis, so kann das immer noch nachgebracht werden.

Bürgermeister Hübler: Obwohl ich die Meinung derer theile, welche die beispielsweise Erwähnung der Eisenbahnen im Art. 272. aus den bereits entwickelten Gründen für bedenklich, mindestens für überflüssig halten, so kann ich doch der eben ausgesprochenen Ansicht meines geehrten Nachbarn, daß Eisenbahnen zu den öffentlichen Bauwerken im Art. 272. nicht gehörten, vielmehr nur die Bestimmung des Art. 169. auf dieselben Anwendung leide, keineswegs beitreten. Die öffentlichen Bauwerke im Art. 272. sind völlig identisch mit den Art. 169. erwähnten zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken. Uebrigens glaube ich allerdings, daß bei der Stellung des Crusius'schen Antrags vorzugsweise die Fälle dem Antragsteller vorgeschwebt haben, deren Art. 169. gedenkt. Ueber diesen Artikel ist nun freilich längst abgestimmt und dort ein Zusatz nicht mehr möglich; um so mehr scheint daher bei Art. 272. der Zusatz überflüssig, da nach der bestimmten Erklärung des Königl. Commissairs es nicht mehr zweifelhaft ist, daß die Eisenbahnen von den Bestimmungen im Art. 169. mit betroffen werden.

Domherr D. Günther: Ich würde mich bei §. 169. beruhigen, wenn nur der Ausdruck: „zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke“ nothwendig so verstanden werden müßte,